

# MARKTORDNUNG 2019

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 16. Mai 2019 mit der bestehende Marktrechte abgeändert werden und die Marktordnung für die Stadt Steyr (Steyrer Marktordnung 2019) erlassen wird.

Gemäß §§ 286, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 (GewO 1994), idgF iVm §§ 44 Abs. 2 Z. 6 und 46 Abs. 1 Z. 3 Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBl. 9/1992 idgF, wird verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die in § 2 genannten Märkte sowie die Gelegenheitsmärkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994 im Bereich der Stadt Steyr.

## § 2

### Märkte, Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten

In der Stadt Steyr werden folgende Märkte abgehalten:

#### **(1) Täglicher Markt:**

a.) Markttage und Marktzeit: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr

b.) Ort: Stadtplatz: auf den in Anlage dargestellten Flächen zwischen dem Haus Stadtplatz 15 bis einschließlich dem Haus Stadtplatz 27 entlang der Flaniermeile sowie am Vorplatz der Marienkirche.

#### **(2) Wochenmärkte:**

a.) Markttage und Marktzeit: Donnerstag und Samstag (außer an Feiertagen) jeweils von 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird dieser am vorhergehenden Werktag abgehalten.

b.) Ort: 1.) *Stadtplatz: auf den unter Abs. 1 lit. b genannten Flächen und zusätzlich noch die in der Anlage dargestellten Flächen vom Fußgängerübergang Grünmarkt bis Anfang Enge Gasse sowie auf dem Brucknerplatz auf der Parz. 310/1 sowie entlang des Gehsteiges auf der Parz. 1319/2, entlang der Parz. .222 und Parz. 1313/4, mit Ausnahme der Fahrbahn von mind. 6 m Durchfahrtsbreite auf der Parz. 1319/2, alle KG Steyr.*

2.) *Wieserfeldplatz: auf der gepflasterten Fläche des Wieserfeldplatzes auf Parz. 1395/5, KG Steyr.*

3.) *Tabor: auf der südlichen Hälfte der Grundparzelle 1224/56, KG Steyr.*

4.) *Resthof: auf der Ostseite des Prof.-Erich-Grandy-Platzes*

5.) *Münichholz: linke Straßenseite entlang des Gehsteiges Sebekstraße 1 bis 17.*

6.) *Ennsleite: entlang des südseitigen Gehsteigrandes der Schillerstraße zwischen dem Haus Schillerstraße 12A und Haus Arbeiterstraße 14.*

**(3) Leopoldmarkt:**

a.) Markttage und Marktzeit: Freitag (außer an Feiertagen) von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, und Samstag von 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr

b.) Ort: Stadtplatz: auf den in Anlage dargestellten Flächen zwischen dem Haus Stadtplatz 15 bis einschließlich dem Haus Stadtplatz 27 im Bereich des Leopoldbrunnens

**(4) Allerheiligenmarkt:**

a) Markttage und Marktzeit: vom 27. Oktober bis 2. November eines jeden Jahres von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

b) Ort: am Taborweg, im näheren Bereich der Taborstiege, Uprimni-Stiege und Friedhofseingänge

(5) Marktzeiten sind die in Abs. 1 bis 4 angegebenen Zeiten.

Zusätzliche Marktzeiten sind eine Stunde vor und eine Stunde nach den jeweils in Abs. 1 bis 4 angegebenen Zeiten. Diese Zeiten dienen

- a. der Anlieferung zu den Märkten
- b. der Abhaltung der Märkte
- c. dem Abbau der Verkaufsstände und der Markteinrichtungen
- d. der Reinigung der Marktflächen.

Der Magistrat der Stadt Steyr kann in besonderen Fällen Beginn und Ende der Marktzeiten gesondert festsetzen.

(6) Der Magistrat der Stadt Steyr kann mit der Durchführung einzelner Märkte auf Antrag Dritte betrauen. Betraute Dritte haben dabei die Grundsätze dieser Marktordnung einzuhalten.

### § 3

#### Waren des Marktverkehrs

(1) Grundsätzlich dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Waren aller Art, soweit sie im freien Warenverkehr zugelassen und nicht nach den Absätzen 6 und 7 vom Marktverkehr ausgeschlossen sind oder aus marktbehördlichen Gründen von der Marktaufsicht im Einzelfall dem Marktverkehr entzogen werden, angeboten und verkauft werden. Waren sind in handelsüblicher Menge anzubieten und haben mit dem jeweiligen Zweck des Marktes im Einklang zu stehen.

(2) Auf dem täglichen Markt, dem Leopoldmarkt sowie den Wochenmärkten, sind als Hauptgegenstände Lebensmittel aller Art bzw. rohe Naturprodukte und als Nebengegenstände Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landwirte der Umgebung gehören und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches wie Blumen, Topfpflanzen, Artikel für Blumenzucht und Blumenpflege, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Ziersträucher, Gemüsepflanzen, Dörrkräuter udgl., Bekleidung, Schuhwerk, Artikel zur Kosmetik und Körperpflege, Textilien, Geschenkartikel, Bijouteriewaren, Christbaumschmuck, Galanteriewaren, Tonwaren, Kerzen, Korbwaren, Papierwaren, Schreibwaren und Schreibutensilien, Spielwaren, Strick- und Wirkwaren,

Neujahrsartikel, Kurzwaren, Haus- und Küchengeräte, Wäsche, Wasch- und Putzmittel, Wolle, Plastikwaren und chemisch-technische Neuheiten sowie weitere Artikel des täglichen Verbrauches; anzubieten.

(3) Auf dem Allerheiligenmarkt sind als Marktgegenstände Blumen, Kränze, Blumengebinde, Kerzen, Grablichter, Zünder, Blumenerde, Kies, einfache Geräte zur Grabpflege und Ähnliches zugelassen.

(4) Die Marktaufsicht kann auf dem täglichen Markt sowie auf den Wochenmärkten die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen bewilligen, wenn

- a) keine Störung des Marktbetriebes und der Nachbarn zu erwarten ist,
- b) der Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit – insbesondere in hygienischer Hinsicht – geeignet sind und
- c) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

Dabei ist auf ökologische Kriterien (z.B. Mehrwegbehältnisse) möglichst Bedacht zu nehmen. Die Bewilligung kann auf bestimmte Arten von Speisen und Getränken beschränkt und ebenso auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und unter Erteilung besonderer Auflagen ausgesprochen werden.

(5) Bewilligungen sind zu widerrufen, wenn die für die Erteilung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen oder erteilte Auflagen ungeachtet einer schriftlichen Mahnung nicht eingehalten werden.

(6) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht angeboten und verkauft werden (vgl. 287 Abs.2 GewO 1994 idgF). Ferner ist das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen nur erlaubt, sofern kein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.

(7) Anbieten und Verkauf lebender Tiere – mit Ausnahme von Fischen, Krusten- und Schalentieren sowie Insekten – von nachgeahmten oder gefälschten Waren („Produktpiraterie“), Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, modellhaften Nachbildungen von Schieß- und Sprengwaffen, die typischerweise bei kriegerischen Auseinandersetzungen der Gegenwart verwendet werden, NS-Devotionalien, Tabakwaren sowie pornografischen Materials, Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern sowie Reben ist verboten.

## **§ 4**

### **Marktbeschicker**

(1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Standplätze an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmung dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen. Befugte Veranstaltungsunternehmen, denen Standplätze zugewiesen werden, dürfen nur Marktbeschicker zulassen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 2 zutreffen.

(2) Regelmäßig dürfen unter der Voraussetzung des Abs. 1 nur folgende Personen Märkte beziehen:

1. Gewerbetreibende mit den in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fallenden Waren;
2. landwirtschaftliche Produzenten (als Direktvermarkter im Rahmen ihres erlaubten gewerblichen Umfangs), die ausschließlich ihre eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf den Markt bringen. Sie haben über Aufforderung der Marktorgane von jenem Gemeindeamt, in dessen Ortsbereich ihre Produktionsflächen liegen, eine Bestätigung beizubringen, aus der hervorgeht, dass die von ihnen auf den Markt gebrachten Erzeugnisse auf ihren Produktionsflächen gezogen worden sind.
3. Waldgeher, das sind Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Waldgemüse, Speisepilzen (ausgenommen Zuchtchampignons), Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen, Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beziehen. Den Waldgeher ist der Bezug der Märkte nur mit den Waren genehmigt, die nicht dem Naturschutz unterliegen.
4. Marktfahrer.

(3) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen auf den Steyrer Märkten nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten und verkauft werden.

(4) Die Marktbeschicker dürfen sich bei der Ausübung der Marktstätigkeit nur der Dienstleistungen von Familienangehörigen oder von Eigenpersonal bedienen. Unter Eigenpersonal sind alle Dienstnehmer der Marktbeschicker zu verstehen, die zu ihnen in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.

## **§ 5**

### **Standplätze und Markteinrichtungen**

(1) Die Stadt Steyr stellt zum Zwecke des Marktverkehrs Standplätze und Markteinrichtungen zur Verfügung.

(2) Die Vergabe und Zuweisung der Standplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch den Magistrat der Stadt Steyr. Dazu können vom Magistrat der Stadt Steyr Vormerkungen, die sich auf bestimmte Märkte, Markttag oder Standplätze beziehen können, vorgenommen werden. Vormerkungen erlöschen mit der Zuweisung des betreffenden Standplatzes an den/die vorgemerkten Marktbeschicker bzw. wenn der/die vorgemerkte Marktbeschicker am jeweiligen Markttermin nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn erschienen ist.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zugewiesenen Standplatzes.

(4) Das Ausmaß des zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, kann Marktbeschicker das Herausstellen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden (Übermaß). Dieses Übermaß ist der Fläche des Standplatzes hinzuzurechnen.

(5) Bei der Vergabe von Standplätzen ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, die Marktfunktion, die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

(6) Das Feilbieten und der Verkauf im Umherziehen ist auf allen Märkten verboten.

(7) Wenn der Marktplatz oder Teile desselben während der Marktzeit für andere Zwecke benötigt werden, haben die Marktbesicker den Marktplatz zu räumen und den in dem Zusammenhang damit ergehenden Weisungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten.

(8) Mehr als ein Standplatz darf einem/einer Marktbesicker auf demselben Markt nicht zugewiesen werden.

(9) Die Zuweisung von Standplätzen kann jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen und die weitere Ausübung der Markttätigkeit untersagt werden. Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn

1. der Standplatz oder die Markteinrichtung durch den Inhaber eigenmächtig ganz oder teilweise einem anderen Marktbesicker überlassen worden ist oder die Markteinrichtung ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet wird;
2. ein ständiger Standplatz oder die Markteinrichtung ohne triftigen Grund länger als 3 Wochen nicht zum Verkauf benützt wird ;
3. der Marktbesicker mindestens dreimal wegen Übertretung dieser Marktordnung oder von anderen gewerberechtlichen oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften bestraft worden ist und ein weiteres rechtswidriges Verhalten zu befürchten ist;
4. die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gröblich verletzt wird;
5. auf dem Markt trotz dreimaliger Ermahnung andere als die zugelassenen Waren feilgehalten oder verkauft werden oder die in der Zuweisung erteilten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
6. ein Gewerbeausschlussgrund iSd § 13 GewO 1994 vorliegt;
7. die künftige Verwendung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung durch die Stadt zur Befriedigung betrieblicher Erfordernisse des Marktes oder die Durchführung einer Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes oder sonstige öffentliche Interessen den Widerruf erfordern.

(10) Bei Entzug eines zugewiesenen Standplatzes können keine wie auch immer gearteten zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Stadt Steyr geltend gemacht werden.

(11) Gegen Marktbesicker, die trotz wiederholter Ermahnung durch die Marktaufsichtsorgane minderwertige oder schlechte Waren feilhalten und verkaufen oder gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen, kann ein befristetes, bis zu einem Jahr dauerndes Verbot, im Wiederholungsfall – nach vorheriger Androhung – ein dauerndes Verbot, den Markt zu beschicken, ausgesprochen werden.

(12) Zuweisungen der Standplätze erlöschen:

1. mit der Verzichtserklärung des Berechtigten. Die Verzichtserklärung wird für nichtständige Standplätze sofort wirksam, für ständige Standplätze frühestens mit dem ihrer Einreichung folgenden zweiten Monatsletzten, wenn sie die Stadt Steyr nicht ausdrücklich zu einem früheren Termin zur Kenntnis nimmt. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich, etwaige Bedingungen gelten als nicht beigesetzt.
2. nach dem Ablauf der Zeit bei befristeter Zuweisung;
3. durch Widerruf;
4. wenn die Gewerbeberechtigung endet (§ 85 GewO 1994);

5. wenn das Recht zur Ausübung eines Gewerbes erlischt;
6. wenn ein Marktverbot gemäß Abs. 12 ausgesprochen wurde.

(13) Im Falle des Erlöschens einer Zuweisung sind Markteinrichtungen und Standplätze spätestens bis zum Ablauf der festgelegten Räumungspflicht gereinigt und von allen nicht Eigentum der Stadt bildenden Baulichkeiten und Gegenständen geräumt der Stadt zu übergeben. Nichtständige Standplätze sind sofort, ständige Standplätze innerhalb von einem Monat ab Aufforderung der Stadt zu räumen. Kommt der zur Räumung verpflichtete Marktbesucher seiner Verpflichtung zur Freimachung und Reinigung der Markteinrichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, diese Arbeiten auf dessen Kosten und Gefahr durchführen zu lassen. Geräumte Gegenstände werden in diesem Falle auf Kosten des Verpflichteten in Verwahrung genommen.

## **§ 6**

### **Aufstellung von Verkaufswagen und transportablen Marktständen sowie Inbetriebnahme von Geräten**

(1) Die Marktbesucher bedürfen bei Zuweisungen eines Standplatzes unbeschadet einer allfälligen behördlichen Bewilligung einer Bewilligung der Marktaufsicht für:

1. die Aufstellung von beweglichen Marktständen sowie von Verkaufswagen und Anhängern bei den Märkten nach § 2;
2. jede wesentliche Änderung des äußeren Erscheinungsbildes des Verkaufsstandes oder -wagens (Anhängers) bzw. jedem Umbau desselben;
3. die Herstellung bzw. Inbetriebnahme von elektrischen Geräten oder
4. bei Inanspruchnahme markeigener Ver- und Entsorgungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Abwässer.

(2) Bewilligungen gem. Abs. 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die Marktverhältnisse dies gestatten, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und der Marktbetrieb nicht gestört wird. Erforderlichenfalls können bestimmte Auflagen für Beschaffenheit, Ausstattung, Reinhaltung, Instandhaltung und das äußere Erscheinungsbild sowie für Installation und Geräte vorgeschrieben werden.

(3) Die Marktbesucher sind verpflichtet, Verkaufswagen, transportable Marktstände und andere Anlagen (z.B. Geräte etc.) in gutem, der Bewilligung und den Vorschriften dieser Marktordnung sowie den gerätespezifischen Vorschriften entsprechendem Zustand zu erhalten.

(4) Bewilligungen sind bei nachträglichem Wegfall der für sie maßgeblichen Voraussetzungen sowie bei Nichteinhaltung von erteilten Auflagen zu widerrufen.

(5) Bei Verkaufswagen und transportablen Marktständen hat der Abstand des Daches vom Boden mindestens 2 m zu betragen.

(6) Werden Verkaufswagen oder transportable Marktstände ohne Bewilligung aufgestellt, so können diese auf Kosten des Besitzers/Betreibers beseitigt werden.

(7) Die Stadt Steyr übernimmt durch die Zuweisung von Standplätzen keine wie auch immer geartete zivil- oder strafrechtliche Haftung für Personen, Waren und Geräte auf den Märkten.

(8) Das Plakatieren und Auflegen von Werbematerialien Dritter ist auf den Verkaufsständen untersagt.

(9) Sonnen- und/oder Windschutzeinrichtungen dürfen den Marktverkehr weder gefährden noch behindern.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Marktbesicker sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 6 haben sich über Verlangen eines Marktaufichtsorgans auszuweisen. Sie haben außerdem dem Marktaufichtsorgan den Zutritt zu den Marktstandplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren und über Verlangen eines Marktaufichtsorgans ihre Gewerbeberechtigung mittels der Verständigung über die Eintragung im GISA nachzuweisen.

(2) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist Folgendes untersagt:

1. das überlaute und aufdringliche Anbieten von Waren oder das Eingreifen in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten;
2. das unverhältnismäßig laute Musizieren, der Betrieb lärmender Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen;
3. das unbefugte Aufhängen, Aufstellen oder Lagern von Kisten, Körben oder anderen Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes oder der Markteinrichtung;
4. die zweckwidrige Verwendung oder die Beschädigung von Standplätzen oder Markteinrichtungen;
5. das eigenmächtige Beziehen, Erweitern, Vertauschen oder Überlassen der Standplätze an andere Marktbesicker;
6. das Töten warmblütiger Tiere oder das Rupfen von geschlachtetem Geflügel oder
7. dass den Käufern feilgehaltene Waren vorenthalten werden.

(3) Alle Marktbesicker haben ihre Marktstände mit Namen, Wohn- und Betriebsanschrift deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(4) Auf den Standplätzen, Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

(5) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktbesicker haben die ihnen zugewiesenen Standplätze an jedem Markttag spätestens bis zum Ende der Marktzeit zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen. Kisten, Schachteln und sonstige Emballagen sowie Abfälle sind durch die Marktbesicker zu entsorgen.

(6) Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Marktaufichtsorganen die notwendigen, richtigen Auskünfte über Menge, Preise sowie Herkunftsland der von ihnen verkauften Waren zu erteilen. Diese Auskünfte sind ungesäumt mündlich oder über Verlangen der Marktaufichtsorgane innerhalb von drei Tagen schriftlich zu erteilen.

(7) Sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren sind mit Preisen pro Einheit während der gesamten Dauer des Verkaufes in deutlicher und haltbarer Weise auszuzeichnen.

(8) Die Marktbesicker sind verpflichtet, jede handelsübliche Menge zuzuwiegen, zuzumessen und zu verkaufen. Sie dürfen sich nur gesetzlich erlaubter und ordnungsgemäß

geeichter Maße und Wägemittel bedienen. Waren, welche schon im Voraus gewogen oder gemessen bzw. nach einem bestimmten Maße oder Gewicht geformt oder zugerichtet sind, müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht aufweisen. Auf Verlangen des Käufers ist der Marktbeschicker verpflichtet, die Ware vorzumessen, vorzuwägen oder vorzuzählen und in jeder handelsüblichen Weise abzugeben.

## **§ 8**

### **Regelung des Fahrzeugverkehrs**

(1) Auf den Marktgebieten (Markttorte) aller Märkte ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.

(2) Vom Verbot des Fahrens und Haltens gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Einsatzfahrzeuge im Sinne des § 26 StVO 1960 sowie Fahrzeuge der Markt- und Lebensmittelaufsichtsorgane;
2. Fahrzeuge, die der Marktreinigung dienen;
3. Fahrzeuge zum Zwecke der Beförderung, Be- und Entladung von Marktständen;

(3) Wenn es die Marktbedürfnisse erfordern, kann der Magistrat der Stadt Steyr

1. das Parken von Fahrzeugen der Marktbeschicker auf Marktflächen genehmigen oder
2. sonstige Verbote, Beschränkungen, Erleichterungen und Hinweise hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Marktflächen anordnen.

(4) Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, sind die Marktaufsichtsorgane berechtigt, Fahrzeuglenker für die Benützung von Verkehrsflächen auf Märkten für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen.

(5) Die in Abs. 1 und 3 vorgesehenen Beschränkungen bzw. Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs auf Märkten sind, soweit dies möglich ist, durch entsprechende Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen im Sinne der StVO 1960 kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist durch einen Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

(6) Wird durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein geparktes Fahrzeug, der Marktverkehr erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan die kostenpflichtige Entfernung des Gegenstandes veranlassen.

(7) Während der Marktzeiten finden auf allen Marktgebieten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 9**

### **Marktaufsicht**

(1) Die Marktaufsicht obliegt den Marktaufsichtsorganen. Sie haben die Einhaltung der Marktordnung zu überwachen. Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, nach vorheriger Ermahnung vom Markt zu verweisen. Diese Maßnahme schließt jedoch eine eventuelle Anzeige und/oder Bestrafung nach der Marktordnung oder nach sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht aus.

(2) Den im Rahmen seines Wirkungsbereiches dieser Marktordnung getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist umgehend Folge zu leisten.

(3) Den Marktaufsichtsorganen obliegt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere:

1. Anordnungen zum geregelten Ablauf des Marktverkehrs und der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am Marktplatz zu treffen.
2. Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beobachtende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gewerbeordnung, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, des Maß- und Eichgesetzes und andere) den zuständigen Behörden anzuzeigen.
3. Die Zuweisung der Standplätze und Markteinrichtungen zu erteilen.
4. Streitigkeiten aller Art auf den Marktplätzen einvernehmlich beizulegen.

## **§ 10**

### **Gelegenheitsmärkte**

(1) Gelegenheitsmärkte sind marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten werden und deren Abhaltung von der Stadt Steyr einem Organisator gem. § 286 Abs. 2 GewO 1994 bewilligt wurden.

(2) Die Bewilligung bedarf eines Antrages. Anträge auf Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes sind spätestens 8 Wochen vor dem beantragten Veranstaltungstermin zu stellen und haben jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll;
2. planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes und der in diesem Gebiet beabsichtigten Anordnung von Marktplätzen;
3. ein Konzept der vorgesehenen Warengruppen und Marktbezieher;
4. die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn der Markt nicht auf Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, abgehalten werden soll;

(3) Die Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes ist nicht zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet;
2. der Antragsteller von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen ist;
3. der Bewilligung öffentliche Interessen entgegenstehen. Öffentliche Interessen sind insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Schutz der Gesundheit, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

## **§ 11**

### **Strafbestimmungen**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 idGF zu bestrafen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Steyr vom 3. Juli 2003 außer Kraft.
- (2) Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.
- (3) Sämtliche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung gültigen Zuweisungen von Marktstandplätzen und sonstigen Bewilligungen gelten als im Sinne dieser Marktordnung erteilt.

### **Anlage**

Der Bürgermeister:

Gerald Hackl

# Stadtplatz neu Marktflächen

## Legende

- Gasdruckpoller
- Anti-Terrorpoller
- versenkbarer Poller
- Blumentrog
- Fahnenmast
- Poller 32
- Poller 25
- TM / Täglicher-Markt
- WM / Wochen-Markt
- TM, WM, Leopoldi-Markt

Info	m <sup>2</sup>	Nummer
WM	326	1
TM, WM, Leopoldi-Markt	568	2
TM	42	3
WM	171	4
WM	489	5
TM	463	6
WM	42	7



Bildflug, 2016

1:750



GZ.: 2805

Magistrat Steyr  
Fachabteilung für Vermessung  
und Geoinformation

Pyrachstraße 7  
A-4402 Steyr  
Tel.: 07252/575-284  
Fax: 07252/575-298  
e-mail: [vermessung@steyr.gv.at](mailto:vermessung@steyr.gv.at)  
<http://www.steyr.at>